



Arbeitshilfe zur Steuerbescheinigung für Privatkonten und / oder -depots ab 2020 (Muster I)

Muster 1 wird wie folgt gefasst:

„Muster 1

.....
.....
.....

(Bezeichnung der auszahlenden Stelle / des Schuldners der Kapitalerträge)

Adressfeld

.....
.....
.....

Steuerbescheinigung

- Bescheinigung für alle Privatkonten und / oder -depots
 Verlustbescheinigung im Sinne des § 43a Abs. 3 Satz 4 EStG für alle Privatkonten und / oder -depots

Für

.....
 (Name und Anschrift der Gläubigerin / des Gläubigers / der Gläubiger der Kapitalerträge)

werden für das Kalenderjahr folgende Angaben bescheinigt:

- Steuerbescheinigung für Treuhand- / Nießbrauch- / Anderkonto / Wohnungseigentümergeinschaft / Tafelgeschäfte (Nichtzutreffendes streichen)*
 Die Steuerbescheinigung wird auf Antrag der / die(Name des ausländischen Kreditinstitutes, das in Vertretung des Anteilseigners den Antrag auf Ausstellung einer Einzelsteuerbescheinigung gestellt hat und die Gutschrift der Kapitalerträge erhalten hat) erteilt. Die Gutschrift der Kapitalerträge wurde an das(Name des ausländischen Kreditinstituts) erteilt.

- Dem Kontoinhaber / Der Kontoinhaberin / Den Kontoinhabern werden*
 für das Kalenderjahr/ *für den Zahlungstag*

folgende Angaben bescheinigt:

Höhe der Kapitalerträge

Zeile 7 Anlage KAP

[Ab 1. Januar 2018: nach Berücksichtigung der teilweisen Steuerfreistellung im Sinne des § 20 Abs. 1 Nr. 6 Satz 9 EStG]

(ohne Kapitalerträge aus Lebensversicherungen im Sinne des § 20 Abs. 1 Nr. 6 Satz 2 EStG)

Einzutragen in **Zeile 7** der Anlage KAP:

Kapitalerträge, die dem inländischen Steuerabzug unterlegen haben		korrigierte Beträge (lt. gesonderter Aufstellung)	
	Beträge lt. Steuerbescheinigung(en) EUR		EUR
7 Kapitalerträge	210/410	220/420	

- alle Kapitalerträge enthalten, die dem inländischen Steuerabzug unterlegen haben
- berücksichtigungsfähige Verluste wurden bereits abgezogen
- Sparer-Pauschbetrag noch nicht
- Teilfreistellung nach § 20 InvStG wurde bereits von der Bank berücksichtigt (Sätze für Privatanleger)
- bei Kapitalerträgen aus Lebensversicherungen (§ 20 Abs. 1 Nr. 6 Satz 1 EStG) wurde die Teilfreistellung nach § 20 Abs. 1 Nr. 6 Satz 9 EStG für fondsgebundene Lebensversicherungen (15%) bereits berücksichtigt

Höhe der Kapitalerträge
Zeile 7 Anlage KAP
[Ab 1. Januar 2018: nach Berücksichtigung der teilweisen Steuerfreistellung im Sinne des § 20 Abs. 1 Nr. 6 Satz 9 EStG]
(ohne Kapitalerträge aus Lebensversicherungen im Sinne des § 20 Abs. 1 Nr. 6 Satz 2 EStG)

davon: Gewinn aus Aktienveräußerungen im Sinne des § 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 EStG
Zeile 8 Anlage KAP

[Ab 1. Januar 2021:

davon: Einkünfte aus Stillhalterprämien im Sinne des § 20 Abs. 1 Nr. 11 EStG und Gewinne aus Termingeschäften im Sinne des § 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 EStG
Zeile 9 Anlage KAP]

davon: Gewinne aus der Veräußerung bestandsgeschützter Alt-Anteile im Sinne des § 56 Abs. 6 Satz 1 Nr. 2 InvStG 2018¹
(nach Teilfreistellung)

Zeile 10 Anlage KAP

¹Die ausgewiesenen Gewinne sind nach § 56 Abs. 6 Satz 1 Nr. 2 InvStG 2018 steuerfrei, soweit die insgesamt ab dem 1. Januar 2018 eingetretenen und durch Veräußerung realisierten Wertveränderungen den persönlichen Freibetrag von 100.000 € nicht übersteigen. Die Steuerfreiheit kann nur im Rahmen der Einkommensteuerveranlagung geltend gemacht werden.

Ersatzbemessungsgrundlage im Sinne des § 43a Abs. 2 Satz 7, 10, 13 und 14 EStG

[Ab 1. Januar 2018:

nach Teilfreistellung und im Sinne des § 56 Abs. 3 Satz 4 InvStG 2018]

Enthalten in den bescheinigten Kapitalerträgen

Zeile 11 Anlage KAP

Einzutragen in **Zeile 8** der Anlage KAP:

8	In Zeile 7 enthaltene Gewinne aus Aktienveräußerungen	212/412		222/422	
---	---	---------	--	---------	--

Gewinne sind ebenfalls in Zeile 7 enthalten.

Zeile 9 ab Anlage KAP 2021

Einzutragen in **Zeile 10** der Anlage KAP

10	In Zeile 7 enthaltene Gewinne aus der Veräußerung bestandsgeschützter Alt-Anteile i. S. d. § 56 Abs. 6 Satz 1 Nr. 2 InvStG	219/419		229/429	
----	--	---------	--	---------	--

Einzutragen in **Zeile 11** der Anlage KAP

11	In Zeile 7 enthaltene Ersatzbemessungsgrundlage	214/414		224/424	
----	---	---------	--	---------	--

- Erträge bereits in Zeile 7 enthalten.
- ist die von der Bank angesetzte Ersatzbemessungsgrundlage geringer als der tatsächlich erzielte Ertrag
→ Korrektur im Veranlagungsverfahren
→ Veranlagungspflicht § 32d Abs. 3 EStG
- **Ausnahme:** Billigkeitsmaßnahme, wenn Differenz je VZ nicht mehr als 500 € (BMF vom 18.01.2016, BStBl I S. 85, Rz. 183).

Einzutragen in **Zeile 12** der Anlage KAP

12	Nicht ausgeglichene Verluste ohne Verluste aus der Veräußerung von Aktien	215/415		—	225/425	
----	--	---------	--	---	---------	--

zwingend Verlustbescheinigung nach § 43a Abs. 3 Satz 4 EStG nötig

Höhe des nicht ausgeglichenen Verlustes **ohne** Verlust aus der Veräußerung von Aktien
Zeile 12 Anlage KAP

Einzutragen in **Zeile 13** der Anlage KAP

13	Nicht ausgeglichene Verluste aus der Veräußerung von Aktien	216/416		—	226/426	
----	---	---------	--	---	---------	--

zwingend Verlustbescheinigung nach § 43a Abs. 3 Satz 4 EStG nötig

Höhe des nicht ausgeglichenen Verlustes aus der Veräußerung von Aktien im Sinne des § 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 EStG
Zeile 13 Anlage KAP

Zeile 14 ab Anlage KAP 2021

[Ab 1. Januar 2021:
Höhe des Verlustes im Sinne des § 20 Abs. 6 Satz 5 EStG
Zeile 14 Anlage KAP]

Einzutragen in **Zeile 15** der Anlage KAP

15	Verluste aus der ganzen oder teilweisen Uneinbringlichkeit einer Kapitalforderung, Ausbuchung, Übertragung wertlos gewordener Wirtschaftsgüter i. S. d. § 20 Abs. 1 EStG oder aus einem sonstigen Ausfall von Wirtschaftsgütern i. S. d. § 20 Abs. 1 EStG	616/816		—	626/826	
----	---	---------	--	---	---------	--

Einzutragen in **Zeile 16 oder 17** der Anlage KAP

Sparer-Pauschbetrag		EUR				
16	In Anspruch genommener Sparer-Pauschbetrag, der auf die in den Zeilen 7 bis 15, 30 und 33 erklärten Kapitalerträge entfällt (ggf. „0“)	217/417		—		
Bei Eintragungen in den Zeilen 7 bis 15, 18 bis 27, 30, 33, 47 und 49 dieser Anlage, in den Zeilen 6 bis 25, 28 und 29 der Anlage KAP-BET sowie in der Anlage KAP-INV:						
17	In Anspruch genommener Sparer-Pauschbetrag, der auf die in der Anlage KAP nicht erklärten Kapitalerträge entfällt (ggf. „0“)	218/418		—		

Der in Anspruch genommene Sparer-PB, der auf die erklärten Kapitalerträge in Zeile 7 bis 15, 30 und 33 entfällt ist in Zeile 16 einzutragen.

Der in Anspruch genommene Sparer-PB, der auf Kapitaleinkünfte entfällt, die nicht erklärt werden, für die die Überprüfung des Steuereinhalts für bestimmte Kapitalerträge beantragt wird (Zeile 5), ist in Zeile 17 zu erfassen.

Höhe des Verlustes im Sinne des § 20 Abs. 6 Satz 6 EStG
Zeile 15 Anlage KAP

Höhe des in Anspruch genommenen Sparer-Pauschbetrages
Zeile 16 oder 17 Anlage KAP

Kapitalertragsteuer Zeile 37 Anlage KAP
Solidaritätszuschlag Zeile 38 Anlage KAP
Kirchensteuer zur Kapitalertragsteuer Zeile 39 Anlage KAP
kirchensteuererhebende Religionsgemeinschaft.....
Summe der angerechneten ausländischen Steuer Zeile 40 Anlage KAP
Summe der anrechenbaren noch nicht angerechneten ausländischen Steuer Zeile 41 Anlage KAP

Wir weisen Sie darauf hin, dass Sie bei negativem Ausweis verpflichtet sind, die hieraus resultierenden Erträge in Ihrer Einkommensteuererklärung – **Zeile 19** der Anlage KAP - gemäß § 32d Abs. 3 EStG anzugeben.

Die Steuerabzugsbeträge sind in den **Zeilen 37 bis 41** der Anlage KAP zu erfassen

Steuerabzugsbeträge zu Erträgen in den Zeilen 7 bis 25 und zu Investmenterträgen lt. Anlage KAP-INV		lt. Bescheinigung(en)	
		EUR	Ct
37	Kapitalertragsteuer	280/480	
38	Solidaritätszuschlag	281/481	
39	Kirchensteuer zur Kapitalertragsteuer	282/482	
40	Angerechnete ausländische Steuern	283/483	
41	Anrechenbare noch nicht angerechnete ausländische Steuern	284/484	

Bescheinigung von Lebensversicherungen nach § 20 Abs. 1 Nr. 6 Satz 2 EStG

- Versicherungsleistung nach Vollendung des 60. / 62. Lebensjahres und
- nach Ablauf von zwölf Jahren seit Vertragsabschluss
- Vertragsabschluss nach dem 31.12.2004

→ besteuert wird nur die Hälfte des Unterschiedsbetrages

Einzutragen in **Zeile 30** der Anlage KAP

30	Kapitalerträge aus Lebensversicherungen i. S. d. § 20 Abs. 1 Nr. 6 Satz 2 EStG	268/468
----	--	---------

Höhe der Kapitalerträge aus Lebensversicherungen im Sinne des § 20 Abs. 1 Nr. 6 Satz 2 EStG [Ab 1. Januar 2018: nach Berücksichtigung der teilweisen Steuerfreistellung im Sinne des § 20 Abs. 1 Nr. 6 Satz 9 EStG]
Zeile 30 Anlage KAP

einbehaltene Kapitalertragsteuer
Zeile 43 Anlage KAP

Solidaritätszuschlag
Zeile 44 Anlage KAP

Kirchensteuer zur Kapitalertragsteuer
Zeile 45 Anlage KAP

kirchensteuererhebende Religionsgemeinschaft

häufige Freistellung des Unterschiedsbetrages wird vom Festsetzungsprogramm automatisch berücksichtigt

Freistellung der Hälfte des Unterschiedsbetrages nach § 20 Abs. 1 Nr. 6 Satz 2 EStG erfolgt nicht beim Kapitalertragsteuerabzug

häufige Freistellung nur im Veranlagungsverfahren möglich

Tarifliche Besteuerung nach § 32d Abs. 2 Nr. 2 EStG

Verlustverrechnungsbeschränkung des § 20 Abs. 6 EStG findet keine Anwendung

- § 20 Abs. 9 EStG (Sparer-PB) ist anzuwenden.

Bescheinigung von Lebensversicherungen nach § 20 Abs. 1 Nr. 6 Satz 2 EStG

- Versicherungsleistung nach Vollendung des 60. / 62. Lebensjahres und
- nach Ablauf von zwölf Jahren seit Vertragsabschluss
- Vertragsabschluss nach dem 31.12.2004

→ besteuert wird nur die Hälfte des Unterschiedsbetrages

Die Steuerabzugsbeträge sind in den **Zeilen 43 bis 45** der Anlage KAP zu erfassen

Höhe der Kapitalerträge aus Lebensversicherungen im Sinne des § 20 Abs. 1 Nr. 6 Satz 2 EStG [Ab 1. Januar 2018: nach Berücksichtigung der teilweisen Steuerfreistellung im Sinne des § 20 Abs. 1 Nr. 6 Satz 9 EStG]

Zeile 30 Anlage KAP

einbehaltene Kapitalertragsteuer

Zeile 43 Anlage KAP

Solidaritätszuschlag

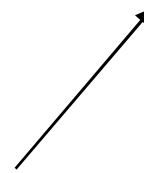
Zeile 44 Anlage KAP

Kirchensteuer zur Kapitalertragsteuer

Zeile 45 Anlage KAP

kirchensteuererhebende Religionsgemeinschaft

Anzurechnende Steuern zu Erträgen in den Zeilen 28 bis 34 sowie aus anderen Einkunftsarten		EUR	Cl
43	Kapitalertragsteuer	286/486	
44	Solidaritätszuschlag	287/487	
45	Kirchensteuer zur Kapitalertragsteuer	288/488	



Bescheinigung von ausschüttungsgleichen Erträgen aus ausländischen thesaurierenden Investmentfonds bei Veräußerung / Rückgabe von ausländischen Investmentfonds aus Alt-Anteilen i. S. d. § 56 Abs. 2 Satz 1 InvStG

Erträge aus ausländischen thesaurierenden Fonds unterlagen bis 31.12.2017 während ihrer Besitzzeit nicht dem Kapitalertragsteuerabzug. Die Erträge waren jedoch gem. § 32d Abs. 3 EStG im Rahmen der Einkommensteuererklärung anzugeben (Zeile 15 der Anlage KAP Kz. 54.x34).

Auszug Anlage KAP 2017:

Kapitalerträge, die nicht dem inländischen Steuerabzug unterlegen haben		EUR			
14	Inländische Kapitalerträge (ohne Betrag lt. Zeile 19)	30			
15	Ausländische Kapitalerträge (ohne Betrag lt. Zeile 58)	34			

Bei einer Veräußerung oder Rückgabe der Anteile an einem ausländischen thesaurierenden Investmentfonds muss die inländische Depotbank für während der Besitzzeit erzielte, kumulierte und als zugeflossen geltende ausschüttungsgleiche Kapitalerträge den Kapitalertragsteuerabzug im Zeitpunkt der Veräußerung nachholen (§ 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 InvStG 2004 i. V. m. § 56 Abs. 3 Satz 6 InvStG).

Bescheinigung von ausschüttungsgleichen Erträgen aus ausländischen thesaurierenden Investmentfonds bei Veräußerung / Rückgabe von Anteilen an ausländischen Investmentfonds aus Alt-Anteilen i. S. d. § 56 Abs. 2 Satz 1 InvStG

Bei Veräußerung / Rückgabe von vor dem 1. Januar 2018 erworbenen Anteilen an ausländischen Investmentfonds (Alt-Anteile im Sinne des § 56 Abs. 2 Satz 1 InvStG 2018):

Summe der als zugeflossen geltenden, noch nicht dem Steuerabzug unterworfenen ausschüttungsgleichen Erträge aus Anteilen an ausländischen Investmentfonds im Sinne des § 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 InvStG 2004 in Verbindung mit § 56 Abs. 3 Satz 6 InvStG 2018

(Diese Summe ist in der bescheinigten Höhe der Kapitalerträge enthalten und in der Anlage KAP von der Höhe der Kapitalerträge abzuziehen.)

- Höhe der Kapitalerträge der Vorjahre für die der Steuerabzug nachgeholt wurde
- Beträge sind in der Höhe der Kapitalerträge (Zeile 7) enthalten

Prüfung: Wurden die Kapitalerträge in den Jahren vor 2018 bereits erklärt und besteuert (Zeile 15 der Anlage KAP Kz. 54.x34)?

Die Kapitalerträge sind in der angegebenen Höhe von der Höhe der Kapitalerträge lt. Zeile 7 der Anlage KAP zu kürzen. Das Ergebnis ist in **Zeile 7** in der **Spalte korrigierte Beträge** zu erfassen.

Kapitalerträge, die dem inländischen Steuerabzug unterlegen haben		korrigierte Beträge (lt. gesonderter Aufstellung)	
Beträge lt. Steuerbescheinigung(en) EUR		Beträge lt. gesonderter Aufstellung EUR	
7 Kapitalerträge	210/410	220/420	

Eine vollständige Anrechnung der einbehaltenen Steuerabzugsbeträge in den Zeilen 48 ff darf jedoch nur erfolgen, wenn der Stpfl. in den Jahren vor 2018 seiner Erklärungspflicht nachgekommen ist und die Kapitalerträge bereits besteuert wurden.

Bescheinigung von bestandsgeschützten Alt-Anteilen i. S. d § 56 Abs. 6 InvStG

- Anteile aus Investmentfonds, die vor dem 01.01.2009 erworben wurden und seit der Anschaffung nicht im Betriebsvermögen gehalten wurden, sind bestandsgeschützte Alt-Anteile i. S. d. § 56 Abs. 1 Satz 1 InvStG.
- Bei Veräußerung dieser Anteile sind Wertveränderungen steuerfrei, die zwischen Anschaffung und 31.12.2017 eingetreten sind. Diese Wertveränderungen werden von der Bank nicht bescheinigt, da Sie für die Besteuerung nicht erforderlich sind.
- Wertveränderungen, die ab 01.01.2018 eingetreten sind, sind steuerpflichtig. Für diese Wertveränderungen wird jedem Stpfl. ein persönlicher Freibetrag in Höhe von 100.000 € gewährt.
- Der Freibetrag kann nur im Rahmen der Einkommensteuerveranlagung und nicht bereits beim Kapitalertragsteuerabzug berücksichtigt werden.

Bescheinigung von bestandsgeschützten Alt-Anteilen i. S. d § 56 Abs. 6 InvStG

Höhe der Kapitalerträge

Zeile 7 Anlage KAP

[Ab 1. Januar 2018: nach Berücksichtigung der teilweisen Steuerfreistellung im Sinne des § 20 Abs. 1 Nr. 6 Satz 9 EStG]

(ohne Kapitalerträge aus Lebensversicherungen im Sinne des § 20 Abs. 1 Nr. 6 Satz 2 EStG)

davon: Gewinn aus Aktienveräußerungen im Sinne des

§ 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 EStG

Zeile 8 Anlage KAP

[Ab 1. Januar 2021:

davon: Einkünfte aus Stillhalterprämien im Sinne des

§ 20 Abs. 1 Nr. 11 EStG und Gewinne aus

Termingeschäften im Sinne des

§ 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 EStG

Zeile 9 Anlage KAP]

davon: Gewinne aus der Veräußerung bestandsgeschützter

Alt-Anteile im Sinne des § 56 Abs. 6 Satz 1 Nr. 2 InvStG 2018¹

(nach Teilfreistellung)

Zeile 10 Anlage KAP

¹Die ausgewiesenen Gewinne sind nach § 56 Abs. 6 Satz 1 Nr. 2 InvStG 2018 steuerfrei, soweit die insgesamt ab dem 1. Januar 2018 eingetretenen und durch Veräußerung realisierten Wertveränderungen den persönlichen Freibetrag von 100.000 € nicht übersteigen. Die Steuerfreiheit kann nur im Rahmen der Einkommensteueranmeldung geltend gemacht werden.

Gewinne aus der Veräußerung bestandsgeschützter Alt-Anteile sind in **Zeile 10** der Anlage KAP einzutragen:

10	In Zeile 7 enthaltene Gewinne aus der Veräußerung bestandsgeschützter Alt-Anteile i. S. d. § 56 Abs. 6 Satz 1 Nr. 2 InvStG	219/419		229/429	
----	--	---------	--	---------	--

- Gewinne und Verluste sind bereits in Zeile 7 enthalten
- Teilfreistellung nach § 20 InvStG wurde von der Bank bereits berücksichtigt.

Bescheinigung von bestandsgeschützten Alt-Anteilen i. S. d § 56 Abs. 6 InvStG

Bei einem Ausweis in diesem Bereich ist zu prüfen ob Anteile i. S. d. § 21 Abs. 2a InvStG 2004 vorliegen welche nicht begünstigt sind und somit eine Inanspruchnahme des Freibetrags ausscheidet.

□ Bestandgeschützte Alt-Anteile im Sinne des § 56 Abs. 6 InvStG 2018 wurden veräußert, bei denen Indizien vorliegen, dass es sich um Anteile an Investmentfonds im Sinne des § 21 Abs. 2a InvStG 2004 handeln könnte (Anschaffungsdatum zwischen dem 10. November 2007 und dem 31. Dezember 2008, Anschaffungskosten betragen mindestens 100.000 Euro):

Bei Anteilen an Investmentfonds im Sinne des § 21 Abs. 2a InvStG 2004 sind auch die vor 2018 eingetretenen Wertveränderungen steuerpflichtig und der persönliche Freibetrag von 100.000 Euro ist nicht anwendbar (§ 56 Abs. 6 Satz 4 InvStG 2018). *Verluste aus der Veräußerung von bestandsgeschützten Alt-Anteilen sind im Davon-Ausweis der Gewinne aus der Veräußerung bestandsgeschützter Alt-Anteile im Sinne des § 56 Abs. 6 Satz 1 Nr. 2 InvStG 2018 nicht enthalten. Zur Prüfung des § 56 Abs. 6 Satz 4 InvStG 2018 i. V. m. § 21 Abs. 2a InvStG 2004 sind diese Verluste dennoch in der nachfolgenden Tabelle ausgewiesen.*

Bei folgenden Anteilen ist im Rahmen der Veranlagung zu klären, ob es sich um Anteile an Investmentfonds im Sinne des § 21 Abs. 2a InvStG 2004 handelt:

Bezeichnung	ISIN	Anzahl der Anteile	Gewinn/Verlust ² im Sinne des § 56 Abs. 6 Satz 1 Nr. 2 InvStG 2018 (nach Teilfreistellung)	Gewinn/Verlust aus der fiktiven Veräußerung nach § 56 Abs. 3 Satz 1 InvStG 2018

² Bei Verlusten wurde ein negatives Zeichen (Minuszeichen) verwendet.

Nach § 56 Abs. 6 Satz 4 InvStG sind

- Anteile i. S. d. § 21 Abs. 2a InvStG 2004 sog. Millionärsfonds
- Anteile i. S. d. § 21 Abs. 2b InvStG 2004 sog. optimierte Geldmarktfonds

keine bestandsgeschützten Alt-Anteile. Der Freibetrag i. H. v. 100.000 € ist in diesen Fällen nicht zu gewähren.

Die Bank kann nicht abschließend prüfen, ob es sich um einen entsprechenden Fonds handelt und weißt deshalb in der Steuerbescheinigung darauf hin, dass es sich bei den in der Tabelle enthaltenen Fonds um einen Fonds i. S. d. § 21 Abs. 2a InvStG 2004 handeln könnte. Im Rahmen des Veranlagungsverfahrens muss deshalb überprüft werden, ob es sich bei den angegebenen Anteilen an Fonds um bestandsgeschützte Alt-Anteile handelt. Liegen keine bestandsgeschützten Alt-Anteile vor, darf ein Eintrag in Zeile 10 zur Berücksichtigung des Freibetrages nicht erfolgen. Die Voraussetzungen des BMF-Schreibens vom 22.10.2008 (BStBl I S. 960) sind im Einzelfall zu prüfen (nicht bei echten Publikumsfonds).

Bescheinigung von Alt-Anteilen i. S. d. § 56 Abs. 2 Satz 1 InvStG

- Alt-Anteile im Sinne des § 56 Abs. 2 Satz 1 InvStG 2018, die keine bestandsgeschützten Alt-Anteile im Sinne des § 56 Abs. 6 InvStG 2018 sind, wurden veräußert und für die Ermittlung des Gewinns nach § 56 Abs. 3 InvStG 2018 ist nach § 56 Abs. 3 Satz 4 InvStG 2018 folgende Ersatzbemessungsgrundlage³ anwendbar:

Bezeichnung	ISIN	Anzahl der Anteile	Ersatzbemessungsgrundlage

³ Eine Ersatzbemessungsgrundlage ist anwendbar, wenn der zum Steuerabzug verpflichteten Stelle relevante Informationen insbesondere zu der Höhe der Anschaffungskosten fehlen. Bei Ansatz einer Ersatzbemessungsgrundlage sind Sie verpflichtet, den tatsächlichen Veräußerungsgewinn gegenüber dem Finanzamt durch geeignete Unterlagen (z. B. Beleg über die Anschaffung der Investmentanteile) nachzuweisen. Wenn die Ersatzbemessungsgrundlage aufgrund fehlender Informationen über den Rücknahme-, Markt- oder Börsenpreis zum 31. Dezember 2017 nicht ermittelt werden konnte, ist in der Spalte „Ersatzbemessungsgrundlage“ die Angabe „nicht ermittelbar“ auszuweisen.

- Investmenterträge sind bereits (ggf. nach Abzug einer Teilfreistellung) in der Höhe der Kapitalerträge lt. Zeile 7 der Anlage KAP enthalten.
- **Kein** zusätzlicher **Eintrag** auf der Anlage KAP **erforderlich**.

- Anleger ist bei Ansatz der Ersatzbemessungsgrundlage grds. zur Erklärung des tatsächlichen Veräußerungsgewinns verpflichtet
- Höhe der Kapitalerträge in **Zeile 7** ist ggf. zu korrigieren (**Spalte korrigierte Beträge**)

Ausnahme:

- wenn die Ersatzbemessungsgrundlage höher ist als der Gewinn aus der fiktiven Veräußerung oder
- Billigkeitsmaßnahme: Differenz zwischen Ersatzbemessungsgrundlage und dem tatsächlichen fiktiven Veräußerungsgewinn zuzüglich etwaiger Differenzen aus dem Ansatz sonstiger Ersatzbemessungsgrundlagen je VZ nicht mehr als 500 € beträgt und keine weiteren Gründe für eine Veranlagung nach § 32d Abs. 3 EStG vorliegen (BMF vom 18.01.2016, BStBl I S. 85, Rz. 183).

Bescheinigung von Erträgen bei Abwicklung eines Investmentfonds

- Gegenüber dem Steuerpflichtigen wurden nach § 44b Abs. 1 EStG die auf Ausschüttungen eines Investmentfonds abgeführte Kapitalertragsteuer und der darauf entfallende Solidaritätszuschlag erstattet oder es wurde vom Steuerabzug Abstand genommen. Die Erstattung oder die Abstandnahme wurden für folgende Investmentanteile vorgenommen:

<u>Bezeichnung</u>	<u>ISIN</u>	<u>Anzahl der Anteile</u>	<u>Höhe der nicht steuerbaren Ausschüttungen im Sinne des § 17 Abs. 3 InvStG 2018 pro Anteil</u>

Handelt es sich um eine berichtigte Steuerbescheinigung und wurde die ausgewiesene anrechenbare Kapitalertragsteuer beim Finanzamt im Rahmen der Einkommensteuerveranlagung angerechnet oder erstattet (§ 36 Abs. 2 Nr. 2 EStG), haben Sie dies dem zuständigen Finanzamt unter Beifügung der berichtigten Steuerbescheinigung anzuzeigen (§ 153 AO).

Auf Ausschüttungen i. S. d. § 17 Abs. 3 InvStG wurde

- entweder eine Erstattung der Kapitalertragsteuer nach § 44b Abs. 1 EStG oder
- kein Steuerabzug vorgenommen.

Bei Erstattung nach § 44b Abs. 1 EStG erst nach Ausstellung der Steuerbescheinigung:

- Korrektur der Steuerbescheinigung durch die Bank
- korrigierte Steuerbescheinigung ist der Veranlagung zu Grunde zu legen

Bescheinigung von Personen-Investmentvermögen

- Es wurden Anteile an Investmentvermögen in der Rechtsform einer Personengesellschaft verwahrt, die nach § 1 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 InvStG 2018 nicht unter den Anwendungsbereich des Investmentsteuergesetzes fallen (Personen-Investmentvermögen). Auf die folgenden Ausschüttungen und Veräußerungserlöse wurde kein Steuerabzug vorgenommen. Die Einkünfte aus den Personen-Investmentvermögen sind in der Steuererklärung anzugeben.

Folgende Anteile an Personen-Investmentvermögen wurden verwahrt:

<u>Bezeichnung</u>	<u>ISIN</u>	<u>Anzahl der Anteile</u>	<u>Ausschüttung/Veräußerungserlös</u>

Bestimmte Investmentvermögen in der Rechtsform einer Personengesellschaft fallen nach § 1 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 InvStG ab dem 01.01.2018 nicht mehr unter das InvStG (Personen-Investmentvermögen). Die Ausschüttungen und die Gewinne aus Veräußerung von diesen Anteilen unterliegen deshalb ab dem 01.01.2018 keinem Steuerabzug. Bei einer Veräußerung eines Anteils an einem Personen-Investmentvermögen ist jedoch ein Steuerabzug nach § 56 Abs. 3 Satz 3 InvStG auf den Gewinn aus der fiktiven Veräußerung zum 31.12.2017 sowie ein Steuerabzug nach § 56 Abs. 3 Satz 6 InvStG auf die Beträge nach § 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 InvStG 2004 vorzunehmen. Die Bank, die die Anteile an einem Personen-Investmentvermögen verwahrt oder verwaltet, hat das Vorhandensein derartiger Anteile und die Höhe von Ausschüttungen sowie von Veräußerungserlösen (nicht die Veräußerungsgewinne) im nachrichtlichen Teil der Steuerbescheinigung auszuweisen. Die Einkünfte aus den Personen-Investmentvermögen sind in der Steuererklärung zu erfassen.

Herausgeber

Bayerisches Landesamt für Steuern

Sophienstraße 6

80333 München